

AMTSBLATT

Nr. 13/2020 Ausgegeben am 31.03.2020 Seite 118

Inhalt:

1.
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung zur Bestellung
eines Geldwäschebeauftragten

Seite 119 - 120

2.
Bekanntmachung einer Ausschreibung

Seite 121

3.
Bekanntmachung einer Ausschreibung

Seite 122



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Allgemeinverfügung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 16, 7 Abs. 3 und 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz Rheinland-Pfalz (GwGZuVO) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 35 Satz 2, 41, 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der aktuellen Fassung, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Mayen-Koblenz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a. sie mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetalle (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge,
 - b. der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c. am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal, (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt sind und
 - d. im vorherigen Wirtschaftsjahr bei mindestens einem Geschäftsvorgang der in § 4 Abs. 5 GwG genannte Schwellenwert überschritten wurde.
Bitte beachten Sie: Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den genannten Schwellenwert überschreiten und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz bis spätestens 31.05. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für Mitteilungen kann der unter <http://www.kvmyk.de/Formulare> abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Unternehmen können von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten seitens der Aufsichtsbehörden befreit werden, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und –defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist gebührenpflichtig.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- € angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Monate nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Sie kann mit Begründung bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 121 während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Koblenz, 25.03.2020

gez. Dr Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt **Sanitärarbeiten an der Carl-Burger Berufsbildenden Schule, Mayen** öffentlich nach **VOB** aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite [www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge](http://www.kvmyk.de/Ausschreibungen_und_Aufträge) und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E94828495 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 27.03.2020

gez. Julia Keller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt **Sanitärarbeiten an der Realschule plus, Fachoberschule Mendig** öffentlich nach **VOB** aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite [www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge](http://www.kvmyk.de/Ausschreibungen_und_Aufträge) und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/E96216693 erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über Vergabestelle@kvmyk.de

Koblenz, den 27.03.2020

gez. Julia Keller

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle